

Satzung des Fachverbandes der Kämmerer in Niedersachsen e.V.

1. Allgemeines

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Rechtsstellung und Vertretung
- § 5 Gliederung, Verbandsarbeit

2. Mitgliedschaft

- § 6 Allgemeines (Mitgliedschaft)
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Ordentliche Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder
- § 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft
- § 12 Austritt
- § 13 Streichung
- § 14 Ausschluss
- § 15 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)
- § 16 Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)
- § 17 Beiträge

3. Die Organe des Vereins

- § 18 Organe
- § 19 Allgemeines zur Hauptversammlung
- § 20 Einberufung der Hauptversammlung
- § 21 Beschlussfassung, Wahlen
- § 22 Vorstand
- § 23 Vorsitz
- § 24 Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin

4. Auflösung

- § 25 Auflösung

5. Sonstiges

- § 26 Dauer
- § 27 Geschäftsjahr
- § 28 Satzungsänderung
- § 29 Anpassungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

1. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen : "**Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.**"

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der „Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.“ ist eine berufliche Vereinigung auf freiwilliger Grundlage.
- (2) Der „Fachverband der Kämmerer in Niedersachsen e.V.“ verfolgt in seiner Tätigkeit insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:
 - a) Organisation eines Erfahrungs- und Meinungsaustausches zur einheitlichen Erfüllung der obliegenden Aufgaben sowie zur Modernisierung der Verwaltungsarbeit auf kommunaler Ebene,
 - b) fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses auf dem Gebiet der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft,
 - c) fachliche Beratung der Mitglieder, Förderer, kommunalen Spitzenverbände und Behörden,
 - d) Wahrung von Berufsinteressen der Kämmerer im Allgemeinen sowie der ordentlichen Mitglieder im Besonderen,
 - e) Herausgabe von Informationsmaterialien.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Der Verein darf finanzielle Mittel, etwa für die Durchführung von Bildungskursen etc. nur zum Zwecke der Finanzierung der Vereinstätigkeit einnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins organisieren ihre Tätigkeit auf der Grundlage einvernehmlichen Handelns und verpflichten sich, Streitigkeiten untereinander unter Anrufung der Vereinsorgane beizulegen.

§ 4 Rechtsstellung und Vertretung

- (1) Der Verein ist juristische Person.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin und der 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin. Jeder bzw. jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis geht die Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende vor, der 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin soll den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dann vertreten, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin verhindert sind.
- (3) Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 5 Gliederung, Verbandsarbeit

- (1) Regional gliedert sich der Fachverband in Arbeitsbezirke. Jeder Arbeitsbezirk soll im engeren Bereich soviel Verbandsmitglieder umfassen, dass eine nachhaltige und intensive Wahrnehmung der Verbandsaufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Arbeitsbezirke werden von den Vorsitzenden der Arbeitsbezirke geleitet, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und die Stellvertreter werden für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Die hierzu einberufene Arbeitsbezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig; im Übrigen gilt § 21. Beim Ausscheiden eines Gewählten findet eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit statt.
- (3) Die Arbeitsbezirke nehmen ihre Aufgaben in Arbeitstagen wahr, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einberufen werden. Neben den Arbeitstagen soll der schriftliche Gedankenaustausch in den Arbeitsbezirken gepflegt werden. Die Arbeitsbezirksleiter/innen unterrichten den Vorstand über die Arbeit in den Arbeitsbezirken.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass zu besonderen Themen Arbeitskreise gebildet werden.

2. Mitgliedschaft

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Verein hat:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Gemäß den nachfolgenden Regelungen können Mitglied werden:
 1. natürliche Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft
 2. juristische Personen
 3. Behörden

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht:
1. an allen Entscheidungen des Vereins mitzuwirken;
 2. die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
 3. sich jederzeit über die Arbeit des Vereins und seiner Untergliederungen zu informieren;
 4. zu jeder Frage der Vereinstätigkeit gehört zu werden;
 5. in beruflichen Angelegenheiten die Beratung des Verbandes kostenlos in Anspruch zu nehmen.
- Über den Umfang der Beratung entscheidet der Vorstandsvorstand.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzung, und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und umzusetzen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder und der Ehrenmitglieder werden individuell mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Fördermitgliedschaft festgelegt.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:

1. natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, die Satzung anerkennen und in ihrer Person die Gewähr bieten, im Sinne der Satzung für den Verein wirksam tätig zu werden, sofern sie als Kämmerer oder in einer vergleichbaren Tätigkeit in einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer Samtgemeinde oder einer Gemeinde i. S. der Gemeindegliederungsstruktur im Land Niedersachsen, tätig sind,
2. Landkreise, Samtgemeinden oder Gemeinden im Land Niedersachsen, die die Satzung anerkennen und die Gewähr bieten, im Sinne der Satzung für den Verein wirksam tätig zu werden und im Rahmen ihrer Organisation eine Planstelle für eine Kämmerin bzw. einen Kämmerer oder eine vergleichbare Tätigkeit vorhalten.

§ 9 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Fördernde Mitglieder erhalten die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit.
- (3) Mitglieder, die nicht mehr die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied erfüllen, können auf Antrag fördernde Mitglieder werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernde Mitglieder)
3. Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)
4. Streichung
5. Ausschluss
6. Tod

§ 12 Austritt

- (1) Ein Ausscheiden für ordentliche Mitglieder aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist spätestens bis zum 30.09. eines Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 entscheiden, wenn der Austritt wegen wichtiger persönlicher oder nicht von der/ dem Austretenden verschuldeter Gründe erfolgt.
- (4) Mit dem Austritt erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 13 Streichung

- (1) Ordentliche Mitglieder können ohne Weiteres aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn sie nach vergeblicher Zahlungsaufforderung, deren Empfang festgestellt ist, mit der Beitragszahlung 6 Monate rückständig bleiben. Der Anspruch des Verbandes auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, denen die Streichung aus der Mitgliedschaft droht, sind vom Vorstand vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes muss eine Frist von zwei Monaten liegen.
- (3) Die Mitteilung über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Bringt das betroffene Mitglied neue Gründe vor, hat der Vorstand auf dieser Grundlage neu zu entscheiden. Ändert der Vorstand auch dann seine Entscheidung nicht, ist gegen diese Entscheidung nur noch die Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Das Recht, ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (5) Mitglieder, die gestrichen wurden, haben nach Ablauf eines Jahres das Recht, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 14 Ausschluss

- (1) Ordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - 1. wiederholt in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen haben;
 - 2. sich anderweitig wiederholt in einer mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbaren Art und Weise verhalten haben;
- (2) Ordentliche Mitglieder, denen der Ausschluss aus der Mitgliedschaft droht, sollen vom Vorstand vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Zwischen der Inkenntnissetzung und dem Beschluss des Vorstandes soll eine Frist von einem Monat liegen.
- (3) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann das betroffene Mitglied in der Beschwerde neue Fakten vorbringen, hat der Vorstand erneut zu entscheiden. Gegen die erneute Entscheidung des Vorstandes ist nur noch die Anrufung der Hauptversammlung zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (4) Wird der Beschluss über den Ausschluss auf der Hauptversammlung nicht bestätigt, gilt das Mitglied rückwirkend als nicht ausgeschlossen. Wird der Beschluss über den Ausschluss von der Hauptversammlung nicht bestätigt, entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich über eventuelle Schadenersatzansprüche des betroffenen Mitgliedes.
Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig. Das Recht, ordentliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (6) Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben nach Ablauf von fünf Jahren das Recht, erneut die Mitgliedschaft zu beantragen.

§ 15 Erklärung der Niederlegung der Mitgliedschaft (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

Ehren- und fördernde Mitglieder können jederzeit die Niederlegung der Mitgliedschaft erklären. Die Erklärung soll schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden.

§ 16 Aberkennung (nur bei Ehren- und fördernden Mitgliedern)

Ehren- oder fördernden Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn sie sich wiederholt satzungswidrig oder anderweitig in einer mit dem Vereinsziel nicht zu vereinbarenden Weise verhalten oder über den Verein geäußert haben. Der Beschluss der Hauptversammlung ergeht mit zwei Drittel Mehrheit und ist endgültig.

§ 17 Beiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereines zahlt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge gilt solange als festgelegt, bis die Hauptversammlung eine andere Beitragshöhe beschließt, z.Zt. 20,- €/Jahr.
- (2) Die Beitragszahlungen weiden zum von der Hauptversammlung festgelegten Termin fällig. Bestimmt die Hauptversammlung keinen Termin, sind die Beiträge jährlich zum 31. März fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bei außergewöhnlichen Geldbedarf können auf Beschluss der Hauptversammlung außerordentliche Beiträge bis zu einem Jahresbeitrag erhoben werden.
- (5) Der Beitrag der Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistung von diesem selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag beträgt 50% des Verbandsbeitrages.
- (6) Die Verbandsbeiträge dienen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes. Kosten, die den Arbeitsbezirken, Arbeitskreisen oder einzelnen Mitgliedern bei Wahrnehmung der Verbandsaufgaben entstehen, werden aus den Beitragseinnahmen erstattet.

3. Die Organe des Vereins

§ 18 Organe

Die Organe des Vereins sind :

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

§ 19 Allgemeines zur Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. Sie fasst Beschlüsse zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere :
 1. die Bestätigung des Etats, der Finanzunterlagen, einschließlich der Jahresberichte,
 2. die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 3. Bestätigung der Satzung,
 4. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Nebenbetrieben,
 5. die Entscheidung über die Gründung von Untergliederungen,
 6. Jahresbericht des Vorstandes,

7. Kassenbericht und Kassenprüfung,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Bestimmung der Kassenprüfer.

(2) (Neufassung vom 24.05.2007)

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

~~(3) Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 10 Werktagen erneut zur Hauptversammlung einladen. Diese Hauptversammlung soll innerhalb eines Monats nach der nicht beschlussfähigen Hauptversammlung stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. (entfallen)~~

(3) Feststehende Tagesordnungspunkte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Vorstandswahl (soweit erforderlich)
5. Bestimmung zweier Kassenprüfer/innen (jeweils ein/e Kassenprüfer/in sollte bei jeder Wahl neu gewählt werden).

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in geeigneter Form - auch unter Nutzung der neuen Medien wie Internet - bekannt zu machen.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

(1) Ordentliche Hauptversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:

1. auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins; der Antrag ist von allen die Hauptversammlung fordernden Mitglieder unterzeichnet bei der/dem Vorsitzenden des Vereins einzureichen;
2. auf Verlangen des Vorsitzenden des Vereines;
3. auf Beschluss des Vorstandes

(3) Die Einladung zu ordentlichen Hauptversammlungen soll den Mitgliedern des Vereins spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden

(4) Die Einladung zu außerordentlichen Hauptversammlungen hat unverzüglich nach der Entscheidung über die Durchführung in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Die Einladung zu Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die Vertretung.

§ 21 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Alle Beschlüsse innerhalb des Fachverbandes werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Wahlen finden offen statt.
- (3) Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder.

§ 22 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist ständiges Organ des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins,
dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in,

dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in und
den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Die Vorsitzenden der Arbeitsbezirke und deren Vertreter gehören, soweit sie nicht ordentliche Vorstandmitglieder sind, dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste ordentliche Hauptversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Restdauer der Wahlzeit.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Koordinierung aller Aktivitäten;
 2. Vorbereitung der Hauptversammlung;
 3. Information der Mitglieder;
 4. Wahrnehmen der Aufgaben der Hauptversammlung zwischen den Tagungen der Hauptversammlung;

5. Vorlegen der geprüften Finanzberichte zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
6. Behandlung von Fachfragen

- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen sonstige dem Vorstand nicht angehörende Verbandsmitglieder einzuladen und mit beratender Stimme zuzulassen, soweit dies im Verbandsinteresse liegt und sich aus dem Kreis des Vorstandes dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf.
- (8) Tagungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (9) Eine Tagung des Vorstandes muss einberufen werden wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind verbindlich und können nur mit Mehrheit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 23 Vorsitz

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Arbeit des Vereins und des Vorstandes. Dabei ist er bzw. sie an die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes gebunden.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende koordiniert und hält die Kontakte zu Partnerorganisationen, Behörden etc.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende hat Anspruch auf Erstattung seiner bzw. ihrer Auslagen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende erstattet der Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- (6) Der/die Vorsitzende unterrichtet die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Verbandsarbeit
- (7) Für Veröffentlichungen bedient sich der Verband seiner Homepage im Internet.

§ 24 Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin

- (1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin führt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er bzw. sie verwaltet die Kasse und alle sonstigen Mittel und Vermögenswerte des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat ein Kassenbuch und bei Bedarf ein Vermögensverzeichnis zu führen.

- (3) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat jährlich spätestens bis zum 1. April für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung durch zwei Verbandsmitglieder, die in der vorangegangenen Hauptversammlung zu wählen sind, zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand behandelt den Prüfungsbericht in seiner nächsten Sitzung und führt in der nächsten Hauptversammlung Entlastung herbei.

4. Auflösung § 25

Auflösung

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Die Beschränkung der Beschlussfähigkeit entfällt bei Einberufung einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Fachverbandes; wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist auf der Hauptversammlung zu entscheiden. Das Vermögen kann nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Sonstiges

§ 26 Dauer

Der Verein wird auf unbefristete Zeit gegründet.

§ 27 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Veränderungen dieser Satzung können nur vom Vorstand oder den Arbeitsbezirken beantragt werden. Beschlüsse auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
- (2) Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Verbandsbeiträge gilt nicht als Satzungsänderung.

§ 29 Anpassungsklausel

Sollten in dieser Satzung Regelungen enthalten sein, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, ist diese Satzung insoweit ungültig und die betreffende Regelung ist durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu ersetzen. Bis dies durch die Hauptversammlung erfolgt ist, sind die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften in der Weise anzuwenden, dass den Intentionen der Mitglieder des Vereines bei der Annahme dieser Satzung Rechnung getragen wird.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Die Feststellung und förmliche Inkraftsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die bisherige Satzung tritt mit dem selben Tage außer Kraft.

Beschlossen in der Hauptversammlung am: 27. Oktober 2004

Änderungsbeschluss zu § 19 in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 24.05.2007 in Wangerland.

Antje Kuhne
Erste Vorsitzende

Rolf Kampmeier
Schriftführer